

- 1. *Änderung des Suchthilfegesetzes***
Verlängerung der Geltungsdauer
- 2. *Änderung der Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes***
Verlängerung der Geltungsdauer
- 3. *Änderung des Gesetzes über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“***
Verlängerung der Geltungsdauer
von § 7^{bis} Abs. 2

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 4. Juli 2005, RRB Nr. 2005/1447

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Suchthilfegesetz	5
3. Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes.....	5
4. § 7 ^{bis} Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit»	6
5. Sozialgesetz	6
6. Schlussfolgerung.....	6
7. Antrag	8
8. Beschlussesentwurf 1	10
9. Beschlussesentwurf 2	13
10. Beschlussesentwurf 3	16

Kurzfassung

Das Departement des Innern schlägt dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates jeweils bei neuen oder total revidierten gesetzlichen Erlassen – nicht bei Teilrevisionen bestehender Gesetze – vor, die Geltungsdauer zu befristen ("Sunset act"). Der Ansatz der Befristung soll Exekutive und Legislative zwingen, die Regelungen von Zeit zu Zeit zu überprüfen und allenfalls neuen Gegebenheiten anzupassen oder zu verlängern. Damit wird dem Gedanken der wirkungsorientierten Verwaltungsführung verstärkt Rechnung getragen und dem Verfassungsgrundsatz in Artikel 130 Absatz 3 KV nachgelebt, wonach alle Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und finanziellen Auswirkungen hin zu überprüfen sind.

Per 31.Dezember 2005 laufen folgende Erlasse oder Gesetzesbestimmungen aus:

- Suchthilfegesetz vom 26. September 1993 (SuchtG; BGS 835.41)
- Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes vom 17. März 1993 (EVO; BGS 321.1)
- § 7^{bis} Abs. 2 Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» vom 7. Juni 1998 (GASS; BGS 131.81).

Nachdem nunmehr Botschaft und Entwurf zu einem neuen Sozialgesetz dem Kantonsrat überwiesen wurden, sind diese Erlasse bis zum Datum des Inkrafttretens des Sozialgesetzes zu verlängern.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Verlängerung

- des Suchthilfegesetzes vom 26. September 1993 (SuchtG; BGS 835.41)
- der Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes vom 17. März 1993 (EVO; BGS 321.1)
- von § 7^{bis} Abs. 2 Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» vom 7. Juni 1998 (GASS; BGS 131.81)

1. Ausgangslage

Das Departement des Innern schlägt dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates jeweils bei neuen oder total revidierten gesetzlichen Erlassen – nicht bei Teilrevisionen bestehender Gesetze – vor, die Geltungsdauer zu befristen ("Sunset act"). Der Ansatz der Befristung soll Exekutive und Legislative zwingen, die Regelungen von Zeit zu Zeit zu überprüfen und allenfalls neuen Gegebenheiten anzupassen oder zu verlängern. Damit wird dem Gedanken der wirkungsorientierten Verwaltungsführung verstärkt Rechnung getragen und dem Verfassungsgrundsatz in Artikel 130 Absatz 3 KV nachgelebt, wonach alle Aufgaben ... periodisch auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und finanziellen Auswirkungen hin zu überprüfen sind.

2. Suchthilfegesetz

Die Stimmberechtigten nahmen am 26. September 1993 das Suchthilfegesetz an. Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde in § 33 SuchtG auf 8 Jahre befristet und vom Kantonsrat bereits einmal mit KRB Nr. 118 vom 5. September 2001 (B+E mit RRB Nr. 1472 vom 3. Juli 2001) verlängert. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates, wonach das Gesetz erst nach Inkrafttreten eines Sozialgesetzes ausser Kraft trete, ergänzte der Kantonsrat die Bestimmung mit dem Zusatz " spätestens am 31. Dezember 2005".

Die Auswertungen der statistischen Angaben, Kommentare, Erfahrungen und finanziellen Auswirkungen zeigen, dass die wesentlichen Bestimmungen weiterhin zweckmässig sind. Organisatorische Anpassungen wurden mit dem Gesetz über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" Kanton und Gemeinden vom 7. Juni 1998 vorgenommen. Der Suchtbereich ist grundsätzlich eine kommunale Angelegenheit und wird regional erbracht. Diese Regelungen werden – wenn systematisch auch anders – in den Entwurf zu einem neuen Sozialgesetz übernommen. Der Suchtbereich ist und bleibt, mit Ausnahme der generalpräventiven Hilfen, grundsätzlich eine kommunale Angelegenheit, die regional erbracht werden soll.

3. Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes

Sowohl aus zeitlichen als auch aus sachlichen Gründen wurde das kantonale Einführungsrecht zur bundesrechtlichen Opferhilfegesetzgebung im Jahre 1993 in Form einer kantonsrätlichen Verordnung erlassen. Die Verordnung wurde mit Ausnahme des "Justizteils" der Opferhilfe bis zum 31. Dezember 1998 befristet und vom Kantonsrat in der Folge mit KRB. Nr. 157/98 vom 26. Ja-

nuar 1999 (B+E mit RRB NR. 2529 vom 8. Dezember 1998) bis zum 31. Dezember 2001 und mit KRB Nr. 120/2001 vom 5. September 2001 (B+E mit RRB Nr. 1428 vom 3. Juli 2001) verlängert. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates, wonach das Gesetz erst nach Inkrafttreten eines Sozialgesetzes ausser Kraft trete ergänzte der Kantonsrat die Bestimmung mit dem Zusatz " spätestens am 31. Dezember 2005".

Die Auswertung der statistischen Angaben, Kommentare, Erfahrungen und finanziellen Auswirkungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen sowie wegleitende Gerichtsurteile zeigen, dass die bisherigen Regelungen zweckmässig sind. und – wenn systematisch auch anders und gekürzt – in den Entwurf zu einem neuen Sozialgesetz übernommen wurden. Inhaltlich besteht kein Neuerungsbedarf, da inhaltlich ohnehin das Bundesgesetz über die Opferhilfe gilt. Grundsätzliche Änderungen – sofern sie sich aufdrängen – müssten damit auf Bundesebene vorgenommen werden. Auch mit dem "Outsourcing" der Erstberatung und Soforthilfe steht fest, dass sich die Organisation und Durchführung der Opferhilfe im Kanton weitgehend bewährt hat.

4. § 7^{bis} Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit»

Im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG vom 3. September 2003 (BGS 115.1)) wurde in den Schlussbestimmungen ein neuer § 7^{bis} In das Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» eingefügt, welcher den Regierungsrat generell ermächtigt, in allen Leistungsfeldern der sozialen Sicherheit Leistungsvereinbarungen mit Dritten abzuschliessen, wenn sie die geforderten Leistungen in folgenden gesetzlich geregelten Bereichen besser erfüllen können als die Verwaltung. Auch hier sollte die Regelung befristet werden bis zum Inkrafttreten eines neuen Sozialgesetzes. Der Kantonsrat beschloss in der Folge, die Ermächtigung ebenfalls wie in den beiden andern Fällen wohl bis zum Erlass eines Sozialgesetzes, längstens aber bis Ende 2005 zu befristen. Der Beweggrund lag einerseits in der zeitlichen Gleichschaltung der befristeten sozialen Erlasse, andererseits wohl auch darin, auf den Erlass eines Sozialgesetzes "Druck zu machen". Diese Befristung der Ermächtigung in § 7bis Absatz 2 kann nunmehr aufgehoben werden, weil das gesamte Gesetz mit Inkrafttreten des Sozialgesetzes aufgehoben wird.

Im Rahmen der Liberalisierung verschiedener staatlicher Aufgaben bewährt sich das "Outsourcing" zunehmend. Die öffentliche Hand stellt zwar Aufgabenerfüllung sicher und behält die Lenkung – in einzelnen Fällen auch die Steuerung – lässt die Aufgabe aber von Dritten erfüllen. Zweifellos sind mit diesem neuen Instrument – vertragliche Leistungsvereinbarung und Controlling statt hoheitliche Bewilligung und Aufsicht – noch weitere Erfahrungen zu sammeln. Sollen deshalb die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung auch im "Aussenverhältnis" aufrechterhalten und nicht Lippenbekenntnisse bleiben, sind die gesetzlichen Grundlagen dafür neu zu schaffen oder – wie im vorliegenden Fall – aufrechtzuerhalten.

5. Sozialgesetz

Botschaft und Entwurf zu einem neuen Sozialgesetz wurde nunmehr dem Kantonsrat überwiesen. Auch dieses neue Gesetz soll wiederum – vorgeschlagen werden 12 Jahre – befristet werden.

6. Schlussfolgerung

Nachdem nun der Entwurf zu einem Sozialgesetz vorliegt, rechtfertigt es sich, die aufgeführten Erlasse "bis zum Inkrafttreten des Sozialgesetzes" zu befristen und damit gleichzeitig zu verlängern beziehungsweise die befristenden Bestimmungen aufzuheben. Damit wird vorerst der "Status quo" ohne inhaltliche oder formelle Änderung beibehalten.

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderungen mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegen die Beschlussesentwürfe 1 und 3 dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

8. **Beschlussesentwurf 1**

**Änderung des Suchthilfegesetzes vom 26. September 1993 (SuchtG);
Verlängerung der Geltungsdauer**

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1447), beschliesst:

I.

Das Suchthilfegesetz vom 26. September 1993 (SuchtG)²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 33 lautet neu:

Das Gesetz tritt nach Inkrafttreten eines Sozialgesetzes ausser Kraft.

II.

Diese Änderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (STU, SAN)

Amtsblatt (Referendum)

Ratssekretariat

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 902, 895 (BGS 835.41.)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (Ablage/JOS)

AGS soziale Institutionen (20)

Departemente (5)

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (126)

9. **Beschlussesentwurf 2**

Änderung der Verordnung zur Einführung des Opferhilfe-gesetzes vom 17. März 1993 (EVO); Verlängerung der Geltungsdauer

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1447), beschliesst:

I.

Die kantonsrätliche Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes vom 17. März 1993 (EVO)²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 31 lautet neu:

§ 31. Ausserkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Inkrafttreten eines Sozialgesetzes ausser Kraft.

II.

Diese Änderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (STU, SAN)

Amtsblatt (Referendum)

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 92, 730 (BGS 835.41.)

Parlamentsdienste

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (Ablage)

AGS Soziale Dienste (20)

Departemente

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (126)

10. **Beschlussesentwurf 3**

Änderung des Gesetzes über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» vom 7. Juni 1998 (GASS); Verlängerung der Geltungsdauer von § 7^{bis} Abs. 2

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1447), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» vom 7. Juni 1998 (GASS)²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7^{bis} Absatz 2 aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (STU, SAN)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ GS 94, 473 (BGS 131.81)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (Ablage)
AGS Soziale Dienste (20)
Departemente
Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (126)